

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

visorische Umgestaltung der Artillerie, die Einführung des Gewehres M./71 und des Militärstrafgesetzbuches eingefügt.

Es ist dieses die dritte Auflage, welche seit dem Tode des Verfassers (der bei Wörth gefallen) dem Buche nothwendig geworden ist. Die Ergänzungen bis auf den heutigen Tag verdienen das Lob, daß sie von dem früheren Gesichtspunkte aus fortgeführt worden sind.

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübnert. 23. Auflage. Frankfurt a. M. 1874, Boselli'sche Buchhandlung. Preis 65 Cts.

Die Tafel enthält eine Uebersicht über die Größe, Regierungsform, das Staatsoberhaupt, die Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, das Papiergeld, den Banknotenumlauf, das stehende Heer, die Kriegsflotte, Handelsflotte, die Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Haupterzeugnisse, Münze und deren Silberwerth, das Gewicht, Längenmaß, Hohlmaß, die Eisenbahnen, Hauptstädte und wichtigsten Orte mit Einwohnerzahl aller Länder. Zum Nachsehen ist die Tafel sehr bequem.

Unser Gewehr. Von einem Verfeschnid nach der Instruktion vom Jahr 1868. Wien, 1873. L. W. Seidl und Sohn.

Der Herr Verfasser hat die Gewehrkenntniß in Reime gebracht.

„Ich widme diese Reimerei
Der Infanterie und Jägerei,
Zum Unterrichts für die Lehr'
Von ihrem Hinterladgewehr.

Sie zählt dem Mann am Finger her,
Wie viele Theile am Gewehr;
Und wie er ihre Wirksamkeit
Im Gang erhalte jederzeit.“

u. s. w.

Die Dichtung behandelt das österreichische Ordnungsgewehr. General Leberecht vom Knopf muß noch im Grabe sein Vergnügen an solcher Poesie haben.

Eidgenossenschaft.

An die Offiziers-Gesellschaften der Schweiz. *)
Kameraden!

Die Offiziersgesellschaft Aarau hat in ihrer letzten Sitzung die Beschlüsse der auf Mürren versammelt gewesenen nationalrätlichen Kommission zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht und dabei mit Bedauern der Reduktionen gedacht, welche die Kommission in der militärischen Jugendberziehung und namentlich in der Dauer der Schulen und Wiederholungskurse der verschiedenen Waffen der hohen Bundesversammlung zu beantragen beschloffen hat.

Ueberzeugt, daß die im Entwurfe einer neuen Militärorganisation von 1874 vorgesehene Dienstzeit keineswegs zu hoch gegriffen sei, sondern sich an der äußersten Grenze des absolut Nothwendigen befinde, wenn unsere Armee auf einen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen einigermaßen entsprechenden Grad der Ausbildung

*) Sollte die eine oder andere Offiziersgesellschaft das vorstehende Circular etwa nicht erhalten haben, wird dieselbe ersucht, die angeregte Frage doch in den Bereich ihrer Beratungen zu ziehen.

gebracht werden soll, glaubt die Offiziersgesellschaft Aarau gegen die fraglichen Beschlüsse sich verwahren zu sollen und zweifelt nicht daran, daß sie bei ihren auswärtigen Kameraden die gleiche Ansicht finden wird.

Sie betrachtet es als die Aufgabe der Offiziere der Schweiz. Armee, im Interesse des eidg. Militärwesens gegen eine derartige Verkümmern des Entwurfes zu protestiren, und hat daher einstimmig den unterzeichneten Vorstand beauftragt, an sämmtliche Offiziersvereine der Schweiz das Gesuch zu richten, die fraglichen Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission ebenfalls in Berathung ziehen zu wollen und diejenigen unter ihnen, welche den oben ange deuteten Ansichten des Offiziersvereins Aarau beipflichten, zu bitten, ihm zu Handen der Schweiz. Bundesversammlung eine bezügliche Erklärung zugehen lassen zu wollen.

Indem wir uns dieses Auftrages entledigen, ersuchen wir Sie, uns mit Rücksicht auf den baldigen Zusammentritt der Bundesversammlung Ihre Ansichten bis spätestens 15. September nächsthin gefälligst mittheilen zu wollen.

Wenn wir hierbei den gewöhnlichen Weg durch das eidg. Centralcomité und die kantonalen Vorstände nicht eingeschlagen haben, so wollen Sie dieses Vergehen mit dem Bestreben entschuldigen, die Angelegenheit noch rechtzeitig zum Abschlusse zu bringen und weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Aarau, den 17. August 1874.

Mit kameradschaftlichem Gruße!

Der Vorstand

der Offiziers-Gesellschaft Aarau:

v. Hallwyl, Stabsmajor.

Alfred Roth, Stabshauptmann.

Euter, Stabsmajor.

Kurz, Ober-Leutenant.

A. Keller, Stabshauptmann.

Ausland.

Frankreich. (Befestigung der Ostgrenze.) General Clissey hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf betreffs Befestigung der Ostgrenze vorgelegt. Der Gesetzentwurf selbst lautet:

Art. 1. Es werden neue Werke um die Plätze von Verbun und Loul, zu Epinal, im Ober-Moselthal, um Belfort, Besançon, Langres, Lyon und Grenoble, im Isère-Thal, zu Albertville und Chamouffet, um Briançon an den von der Vertheidigungs-Kommission bezeichneten Stellen gebaut werden. Für diese Arbeiten wird die öffentliche Nützlichkeit und die Dringlichkeit erklärt. — Art. 2. Von dem gesammten Kosten-Anschlag dieser Werke, welcher sich auf 78 Millionen beläuft, wird im Jahre 1874 eine erste Summe von 26 Millionen verwendet, welche dem, dem Kriegs-Departement auf die Liquidations-Rechnung bewilligten Credit entnommen wird. — Art. 3. Die Festungswerke werden in die erste Classe der festen Plätze eingereiht.“

Die nach dem Gutachten des Vertheidigungs-Ausschusses auf der Nordost-Grenze zu besetzenden Positionen sind folgende: Zu Verbun die Höhen des rechten Maas-Ufers, und namentlich die Position Bois brulé zwischen der Straße und der Eisenbahn nach Grain. In Loul die Positionen des Mont Saint Michel, Willey de Sec, Domgermain und Crrouves. In Belfort, nach der Seite des Wälsch-Belchen hin, sind die Vorwerke der Position auszudehnen, die Werke von Hauts und Basses Perches und von Belleoue wieder herzustellen, die Positionen Mont Salbert, Mont Daulbols, Koppe und Bézelols zu besetzen, die Höhe Mont Barb zu besetzen, die Positionen Pont de Nothe und Blamont zu besetzen. Der Ausschuss hat gleichfalls die Nothwendigkeit anerkannt, die Position Epinal zu besetzen und den Zugang zu den drei Hauptstraßen zu vertheidigen, welche über Saint-Loup, Luxeuil und Lure von der oberen Mosel nach der Franche-Comté führen; in Langres drei Forts zu Dampierre, Beauchemin und Cognelot herzustellen, die Werke La Bonnelle, Prigné und Buzon zu beenden und auf den Positionen Saint Menge und Pointe de Diamant Batterien aufzuwerfen; in Besançon die Positionen Fontain, Montsaucon und Faltenay-Châillon zu